

Zehn Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz

Autor(en): **Tschudi, H.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **69 (1977)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-941493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	1000 t	TJ	Différence par rapport à l'année précédente %		1000 m ³	TJ	Différence par rapport à l'année précédente %
Charbon flambant, Anthracite	96,3		—17,1	Consommation de bois de feu selon statistique forestière	600		
Briquettes de houille	15,9		— 7,6	Déchets de façonnage du bois	150		
Briquettes de lignite	42,9		— 9,3	Déboisages hors forêts	200		
Coke de houille, Coke de fonderie, Autres cokes	139,6		— 4,5	Total	950	8 352	0,0
Total	294,7	8637	— 9,8				

1) Les chiffres relatifs aux matières importées tiennent compte du mouvement des stocks.

Electricité tableau 4

	Pour toute la Suisse en GWh			Différence par rapport à l'année précédente %
	Hiver 1975/76	Été 1976	Année hydr.	
Production d'énergie				
Centrales hydrauliques dont: (production du semestre d'hiver provenant d'accumulation)	13 549 (6 790)	13 238	26 787	—19,0
Centrales thermiques classiques	1 164	690	1 854	+ 0,8
Centrales nucléaires	4 218	3 252	7 470	+ 1,3
Pompage d'accumulation (—)	171	1 107	1 278	— 2,4
Production du pays	18 760	16 073	34 833	—15,0
Importation	4 267	3 103	7 370	+43,5
Production du pays et importation	23 027	19 176	42 203	— 8,5
Utilisation de l'énergie				
Ménages, artisanat et agriculture	9 311	7 821	17 132	+ 3,7
Industrie dont (Industrie en général)	5 206 (3 267)	5 174 (3 089)	10 380 (6 356)	— 2,6 + 0,7
(Electrochimie, électrometallurgie et électrothermie)	(1 939)	(2 085)	(4 024)	— 7,4
Chemins de fer	1 011	923	1 934	+ 2,3
Chaudières électriques	11	31	42	—55,3
Pertes de transport	1 690	1 410	3 100	— 0,5
Consommation du pays	17 229	15 359	32 588	+ 1,0
Exportation	5 798	3 817	9 615	—30,5
Consommation du pays et exportation	23 027	19 176	42 203	— 8,5

Zehn Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz

Alt Bundesrat Prof. Dr. H. P. Tschudi, Basel

Dem Umweltschutz, dem Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt kommt entscheidende Bedeutung zu. Wenn spätere Generationen unter menschenwürdigen Bedingungen leben sollen, müssen noch vor Ende des Jahrhunderts die grössten Gefahren für die Umwelt beseitigt werden. Durch die Annahme des Umweltschutz-Verfassungsartikels hat sich das Schweizervolk dieses Ziel gesteckt.

Föderalistischer Grundgedanke

Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz, das am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, stützt sich auf Art. 24sexies der Verfassung. Eine entsprechende Bestimmung war vom Bundesrat in seinem Bericht zur sogenannten Rheinau-Initiative in Aussicht gestellt worden. In den eidgenössischen Räten fand dieser Gedanke Zustimmung; sie beauftragten deshalb durch eine Motion die Regierung, einen Entwurf zu einem entsprechenden Verfassungsartikel vorzulegen. Als mir anfangs 1960 die Leitung des Eidgenössischen Departements des Innern übertragen wurde, lag dieser zwar vor, doch erhob sich dagegen inner-

halb der Bundesverwaltung und aus den Kantonen Opposition. Nicht die Zielsetzung des Natur- und Heimatschutzes war umstritten, sondern die Zuständigkeit des Bundes. Im föderalistischen System muss die Kulturpolitik im Kompetenzbereich der Kantone bleiben. Einsichtige erkannten jedoch, dass ohne tatkräftige Mitwirkung des Bundes weder unsere herrliche Landschaft noch wertvolles Kulturgut erhalten werden konnten. In gründlichen Beratungen innerhalb der Landesregierung gelang es, eine Formulierung zu finden, die auch bei überzeugten Föderalisten nicht mehr auf Widerstand stiess und in der Abstimmung von Volk und Ständen gebilligt wurde.

Die Tendenz, alle Möglichkeiten zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes entschlossen zu benützen, war auch bei der Anwendung des Gesetzes massgebend, so insbesondere hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes sowie bei der Gewährung von Bundesbeiträgen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten. Der Bundeskredit konnte jährlich gesteigert werden, bis die jetzt notwendig gewordenen, rigorosen Sparmassnahmen die Entwicklung gebremst haben.



Bild 1. Naturschutzgebiete im 30 km² grossen schützenswerten Gebiet «Vanil Noir» in den Freiburger und Waadtländer Alpen. Obwohl kantonale Schutzverordnungen bestehen, ist der Schutz der Pflanzenwelt noch durch den Weidengang der Schafe bedroht.

Diese Förderungsmassnahmen, die im Vordergrund stehen, genügen nicht mehr. Darum muss der Bund auch direkte Schutzmassnahmen zu Gunsten von Naturlandschaften, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung treffen können.

Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission

Dass der Bund bei der Erfüllung aller seiner Aufgaben, zum Beispiel bei der Errichtung von Bauten, bei der Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen und auch bei der Zusprechung von Subventionen, immer und überall das heimatliche Landschafts- und Ortsbild zu schützen hat, erscheint als Selbstverständlichkeit. Da aber die Bedeutung eines Objektes oder die beste Art seines Schutzes oft umstritten sind, kommt der im Gesetz vorgesehenen Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission entscheidende Bedeutung zu. Sie hat eine sehr interessante Praxis entwickelt und in vielen schwierigen Fällen eine glückliche Lösung vorgeschlagen.

Botanischer und zoologischer Naturschutz

Die Kantone sind zu kleine Gebiete, um gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor der Vernichtung zu schützen. Das Bundesgesetz in Verbindung mit der Vollzugsverordnung brachte deshalb den botanischen und zoologischen Naturschutz. Die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten setzt aber auch voraus, dass ihr Lebensraum, die Biotope, ebenfalls geschützt wird. In dieser Richtung enthalten Bundesgesetz und Vollzugsverordnung Bestimmungen, doch sind sie zu wenig wirksam, weil sie eher als Empfehlungen, denn als strikte Verbote formuliert worden sind.

In der 10jährigen Geltungszeit hat sich deutlich gezeigt, dass das Natur- und Heimatschutzgesetz Fortschritte gebracht hat. Allerdings bleibt der Natur- und Heimatschutz eine zwar wichtige, aber nicht ausreichende Teilmassnahme. Sie wird sich erst befriedigend auswirken können, wenn die Gesetzgebung über die Landesplanung und über den Umweltschutz in Kraft stehen werden.

(Auszug aus dem SBN-Pressedienst)



Bild 2. Am Baldeggensee hat die öffentliche Hand mit Beiträgen Pflegemassnahmen an den Ufern unterstützt. Eine teilweise Auslichtung der Ufergehölze soll dem Schilf wieder bessere Lebensbedingungen schaffen.